

war. Hierbei ergaben sich Feststellungen, die in vieler Hinsicht interessant und für die weitere Arbeit wertvoll sind. Von den rechtskräftig zu Freiheitsstrafe Verurteilten haben die Gerichte bei 31,7 Prozent im Sinne der bedingten Verurteilung entschieden, d. h. sofortige bedingte Strafaussetzung gewährt. Dieser Umfang dürfte als vertretbar zu bezeichnen sein und der gegebenen Linie der jetzigen Strafpolitik entsprechen, während im „normalen“ Sinne bedingte Strafaussetzung bei 13 Prozent gewährt wurde, was unter den neuen Gesichtspunkten absinken wird. Damit soll natürlich nicht ausgeschlossen werden, daß unter den 31,7 Prozent Fälle sind, in denen eine bedingte Verurteilung nicht geboten war. Andererseits werden aber auch Strafverfahren darunter sein, in denen Strafaussetzung im „normalen“ Sinne oder gar nicht gewährt wurde, obwohl die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung Vorlagen.

Im Laufe der praktischen Anwendung dieser „neuen Straftat“ werden sich die Maßstäbe dafür, vor allem unter Beachtung der Hinweise des 30. Plenums, festigen und einheitlicher und klarer werden. Mit Recht hat der Generalstaatsanwalt Anfang April dieses Jahres in einer Anweisung bestimmt, daß sich der Staatsanwalt spätestens in der Hauptverhandlung darüber klar werden muß, ob der vorliegende Fall eine Anwendung des § 346 StPO im Sinne der bedingten Verurteilung erlaubt, und daß sich seine Stellungnahme hierzu eindeutig aus seinen Ausführungen und seinem Antrag ergeben muß. Diese Unterscheidung zwischen der Benutzung der bedingten Strafaussetzung im Sinne einer bedingten Verurteilung und im Sinne ihrer „normalen“ Gewährung ist einerseits notwendig, um zu klaren Begriffen und zur richtigen Handhabung der künftigen Maßstäbe für die neue Straftat bereits jetzt mit Hilfe des § 346 StPO zu kommen und andererseits die „normale“ Anwendung des § 346 dann wieder wirklich normal werden zu lassen-

Staatsanwälte und Richter sollten auch darauf achten und miteinander vergleichen, wie die Anwendung der bedingten Verurteilung und der „normalen“ Gewährung bedingter Strafaussetzung in ihren jeweiligen Nachbarkreisen erfolgt. Das ist besonders eine Aufgabe der Bezirksstaatsanwälte und der Bezirksjustizverwaltungen. Wenn im Bezirk Frankfurt/Oder das oben genannte zahlenmäßige Verhältnis bei der Anwendung der bedingten Verurteilung befriedigen mag, so weisen die Ergebnisse der einzelnen Kreise die Kreisstaatsanwälte und die Kreisgerichte mit Nachdruck darauf hin, die Praxis des Nachbarn zu beachten und zu einer Einheitlichkeit zu kommen. Die Strafpolitik muß trotz aller Vielseitigkeit und Unterschiedlichkeit der Fälle eine gewisse Einheitlichkeit aufweisen; die Kreise dürfen hierbei nicht völlig voneinander abweichen. Das wird allein durch die Tatsache unterstrichen, daß es Kreise gibt, in denen in der genannten Zeit die bedingte Verurteilung nur in wenigen Fällen angewandt wurde, während in anderen Kreisen ihre Anwendung in einem weit über dem Bezirksdurchschnitt liegenden Prozentsatz — bis zu 60 Prozent, in einem Kreis sogar bis zu 80 Prozent — erfolgte. Er dürfte nicht verfehlt sein, eine Orientierung auf etwa den Durchschnitt (31,7 Prozent) vorzunehmen, ohne daß dies starr aufzufassen ist. Abweichungen vom Durchschnitt wird es immer geben, jedoch müssen sie in einem gesunden Verhältnis zum Durchschnitt stehen.

Mit der genauen Unterscheidung zwischen der Anwendung der bedingten Strafaussetzung im Sinne der bedingten Verurteilung und der „normalen“ Gewährung wird faktisch auch darüber entschieden, daß in allen übrigen Fällen die erkannten Freiheitsstrafen vollstreckt werden müssen, wobei jede Verzögerung der Vollstreckung abträglich ist. Es wird nunmehr wieder zur Regel, daß die bedingte Strafaussetzung im normalen Sinne aus den im Gesetz bestimmten Gründen zur Anwendung kommt. Das bedeutet, daß ein nennenswerter Teil der Strafe verbüßt sein und auch aus der Führung des Bestraften während des Strafvollzugs hervorgehen muß, daß der Strafzweck als erreicht ange-

sehen werden kann. Wenn die Strafvollzugsanstalt einer Gewährung bedingter Strafaussetzung widerspricht, der Staatsanwalt diese aber trotzdem beantragen will, so hat er seine Ansicht ausdrücklich der Strafvollzugsanstalt mitzuteilen. Die in letzter Zeit notwendige Anwendung der bedingten Strafaussetzung in breitem Umfange, so z. B. für die zahlreichen vorzeitigen Entlassungen aus der Straftat oder bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr im vergangenen Jahr, hat bei den an der Strafrechtspflege unmittelbar Beteiligten und auch in der Bevölkerung den Eindruck hervorgerufen, daß die Nichtverbüßung einer Freiheitsstrafe zur Regel und die Verbüßung zur Ausnahme geworden ist. Diese Auffassung wird besonders bei einem Teil der Rechtsanwälte spürbar, die des öfteren unter Hinweis auf andere Fälle meinen, daß jeder gegenwärtig von ihnen vertretene Fall zur sofortigen bedingten Strafaussetzung führen muß, auch wenn die Voraussetzungen der bedingten Verurteilung nicht vorliegen. Es ist erforderlich, die bedingte Strafaussetzung in Fällen, in denen eine bedingte Verurteilung nicht in Frage kommt, wieder im normalen Umfang anzuwenden, um die erforderliche Wirkung der Strafurteile und die Autorität der Strafverfolgungsorgane zu sichern. Anderenfalls wäre die Durchsetzung konsequenter Gesetzlichkeit — in ihrem doppelten Sinn als Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechte der Bürger — eben nicht gewährleistet.

In mancher Versammlung der letzten Zeit haben Werk tätige zum Ausdruck gebracht, daß sie es nicht verstehen, weshalb in diesem oder jenem ihnen bekannten Fall keine oder keine genügende Strafverbüßung erfolgte. Soweit sich diese kritischen Hinweise auf die etwas ins Uferlose geratene Gewährung der bedingten Strafaussetzung beziehen, sind sie absolut berechtigt. Die genannte Anweisung des Generalstaatsanwalts sichert, daß die bedingte Strafaussetzung von den Staatsanwälten nur dann beantragt oder ihr nur dann zugestimmt wird, wenn ein nennenswerter Teil der Strafe verbüßt und die Strafaussetzung von der Strafvollzugsanstalt befürwortet wird. Damit wird auch der in einzelnen Fällen spürbaren Tendenz, neue rechtskräftige Urteile mit Hilfe der bedingten Strafaussetzung zu korrigieren, ein Riegel vorgeschoben. Wenn da und dort in einem Einzelfall noch eine überhöhte Strafe beantragt oder ausgesprochen wird, so ist zugunsten des Verurteilten Protest einzulegen; solche Fehler müssen schließlich durch noch sorgfältigere Arbeit möglichst ganz vermieden werden. Sollten dennoch vereinzelt derartige „Korrekturen“ rechtskräftiger Urteile notwendig werden, so ist für einen Antrag auf bedingte Strafaussetzung ohne Teilverbüßung die Genehmigung des Bezirksstaatsanwalts oder des Generalstaatsanwalts erforderlich. Gleichfalls der Genehmigung unterliegen nach meinem Dafürhalten derartige Anträge, wenn Gewährung der bedingten Strafaussetzung ohne Teilverbüßung infolge außergewöhnlicher Umstände, die nach der Verurteilung eingetreten sind, dringend geboten ist. Das können Umstände sein, die in einer besonderen Arbeitsleistung des Betroffenen oder in seinen familiären Verhältnissen begründet liegen.

Mit einer solchen Handhabung der Anträge auf bedingte Strafaussetzung wird die Staatsanwaltschaft dazu helfen, den § 346 StPO wieder so anzuwenden, wie es vom Gesetzgeber gedacht ist und wie es den jetzigen Erfordernissen entspricht. Damit ist keinesfalls gesagt oder beabsichtigt, wieder härtere Strafen auszusprechen oder die nach der 3. Parteikonferenz eingeschlagene Linie der Strafpolitik zu verlassen. Im Gegenteil dient die jetzt begonnene Handhabung der Anwendung des § 346 StPO im Sinne der bedingten Verurteilung und der „normalen“ Gewährung der richtigen Verwirklichung unserer Erkenntnisse und gesellschaftspolitischen Erfordernisse.